



HUNDE - REGLEMENT
GEMEINDE LIEDERTSWIL

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Geltungsbereich 3
 §2 Zuständigkeit 3

II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§3 Überwachung 3
 §4 Leinenzwang 3
 §5 Zutrittsverbot 4
 §6 Verunreinigung 4

III. ORGANISATION

§7 Registrierung 4
 §8 Kennzeichnung 4
 §9 Gewerbmässige Zucht 4

IV. GEBÜHREN

§10 Gebühren 5

V. MASSNAHME UND STRAFEN

§11 Massnahme 6
 §12 Strafen 6

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§13 Inkrafttreten 7

Die Gemeindeversammlung von Liedertswil, gestützt auf §3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§4 Leinenzwang

Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- innerhalb des Dorfes
- gemäss Beschilderung (z.B. Uferweg)
- bei Veranstaltungen jeder Art
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

§5 Zutrittsverbote

An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt

- Sport-/Spielplatz (hinter dem Schulhaus)
- Pausenplatz

§6 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

III. ORGANISATION

§7 Registrierung

- ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- ² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage des Tollwutimpfausweises.
- ³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§8 Kennzeichnung

- ¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.
- ² Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.
- ³ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§9 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. GEBÜHREN

§10 Gebühren

1 Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für einen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 50.-- bis 100.--
- b) für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 70.-- bis 140.--
- c) Grundbewilligung für gewerbsmässige Zucht jährliche Gebühren für gewerbsmässige Zucht, pro Hund Fr. 200.-- bis 400.--
- d) Einschreibengebühr inkl. Hundekennzeichen gratis
- e) Nachlösen eines Hundekennzeichens Fr. 20.--
Kanzleigebühr für Mahnungen, Einfordern der Impfausweise u.a.: nach Aufwand Fr. bis 100.--
- g) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung zur Halterin oder zum Halter: nach Aufwand Fr. nach Aufwand

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Absatz 1, Buchstabe a, b und c, werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach Absatz 1, Buchstabe a, d, e, f und g ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§11 MASSNAHMEN

- ¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltenden und Hundehaltern, welche ihren Pflichten -aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach §12 zu prüfen.
- ² Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.
- ⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder dem Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§12 Strafen

- ¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Inkraftsetzung

Diese Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Liedertswil, 03.06.1997

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

der Präsident:

die Schreiberin:

sig. K. Degen

sig. F. Rudin

Mit Beschluss vom 23. Juli 1997 durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Baselland genehmigt.

Liestal, 23. Juli 1997

**JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTION**
Basel-Landschaft

sig. Adreas Koellreuter, Regierungsrat